

| | |
|--|-----|
| 9.4 Durchbrechung der Zweckbindung | 72 |
| 10. Elektronische (digitale) Einwilligung | 73 |
| 11. Hinweispflicht (Abs. 1 Satz 2) | 75 |
| 12. Schriftform und Ausnahmen (Abs. 1 Satz 3, Abs. 2) | 84 |
| 13. Hervorhebungspflicht (Abs. 1 Satz 4) | 91 |
| 14. Einwilligung und sensible Daten (Abs. 3) | 95 |
| 15. Folgen fehlender Einwilligung | 98 |
| 16. Weitere Beispiele unwirksamer Einwilligungen | 112 |
| Anlage 1 Schweigepflichtenbindungsklauseln in Versicherungsverträgen | |
| Anlage 2 Merkblatt zur Datenverarbeitung bei Versicherungen | |
| Anlage 3 SCHUFA-Klausel allgemein (Banken) | |
| Anlage 4 SCHUFA-Klausel Telekommunikation | |

Anmerkungen

1. Vergleich zum BDSG 90

- 1 1.1 Die Einwilligung war als Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung in § 4 Abs. 2 und 3 BDSG 90 geregelt. Die Vorschriften wurden aus § 4 herausgelöst und in § 4 a umgesetzt, und zwar mit folgenden **Erweiterungen**: Bisher musste der Betroffene auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung hingewiesen werden. Nunmehr ist er auf den **Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung** hinzuweisen. Bisher musste er auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung hingewiesen werden. Jetzt ist er, soweit **nach den Umständen erforderlich** oder **auf Verlangen** auf die Folgen der Verweigerung **hinzuweisen**. Hiermit wird Art. 2 lit. h EG-RL umgesetzt: „in Kenntnis der Sachlage“.
- 2 1.2 Die Vorschrift über die **wissenschaftliche Forschung** in Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 3 BDSG 90.
- 3 1.3 Die Regelung in **Abs. 3** ist **neu** und bezieht sich auf die besonderen Arten personenbezogener Daten des § 3 Abs. 9 (**sensible Daten**).

1 a. Überblick über die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

- 3a Nach § 4 a können alle verantwortlichen Stellen als Rechtsgrundlage für eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung die Einwilligung eines Betroffenen einholen.

3b

Eine **wirksame Einwilligung** hat drei **Grundvoraussetzungen**:

1. Freiwilligkeit der Einwilligung (Abs. 1 Satz 1 – unten RdNrn. 4 bis 7)
2. Hinweispflicht (Abs. 1 Satz 2 – unten RdNrn. 75 bis 83), wobei hier keine Ausnahmen möglich sind.
3. Schriftform (Abs. 1 Satz 3 – unten RdNrn. 84 bis 90), wobei hier Ausnahmen möglich sind.